Bericht

des gemischten Ausschusses
(Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten und Finanzausschuss)
betreffend ein
Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatenabgabegesetz erlassen wird und das Oö. Spielapparate- und Wettgesetz sowie das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 geändert werden

[Landtagsdirektion: L-221/7-XXVII]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der Glücksspielgesetz-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 73, mit der sowohl das Glücksspielgesetz als auch das FAG 2008 geändert werden, hat der Bundesgesetzgeber folgende wesentliche Rahmenbedingungen erlassen, die sich auch auf die Landesgesetzgebung auswirken:

1. Der Bundesgesetzgeber hat weitreichende Vorgaben für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten erlassen. Diese sollen in einem Oö. Glücksspielautomatengesetz geregelt werden, wobei für einen Landtagsbeschluss noch die Stillhaltefrist der technischen Notifizierung abgewartet werden muss.

2. Im § 57 Glücksspielgesetz und § 13a Finanzausgleichsgesetz 2008 wird die "Bundesautomaten- und VLT-Abgabe" geregelt. Die Abgabe wird für Ausspielungen mit landesrechtlich bewilligten Automaten und mit bundesrechtlich geregelten Video-Lotterie-Terminals eingehoben und ist als Zuschlagsabgabe konstruiert. Die Zuschlagsabgabe für landesrechtlich bewilligte Automaten wird erst nach Erteilung entsprechender Bewilligungen relevant. Die Zuschlagsabgabe auf Ausspielungen mit Video-Lotterie-Terminals kann jedoch bereits nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes eingehoben werden, weil sich derzeit in Oberösterreich bereits 200 legale Automaten in Schärding, Steyr, Vöcklabruck und Wels befinden.

3. Weiters wird § 13 FAG 2008 mit Wirkung vom 1.1.2011 aufgehoben. Damit entfällt die Ermächtigung, die Zuschlagsabgaben auf Totalisateur- und Buchmacherwetten einzuheben. Eine umgehende Änderung des Oö. Spielapparate- und Wettgesetzes ist daher erforderlich.

4. Gemäß § 31a des Glücksspielgesetzes werden Landes- und Gemeindeabgaben auf Ausspielungen nach dem Glücksspielgesetz verboten. Weiters sieht § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, der am 1.1.2011 in Kraft tritt, ein ausdrückliches Verbot für die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe für diese Ausspielungen vor. In Oberösterreich ist das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 betroffen, welches keine explizite Ausnahme von dieser Abgabenpflicht beinhaltet. Dies soll nun zur Klarstellung aufgenommen und ebenfalls mit 1.1.2011 in Kraft gesetzt werden.

Als wesentliche Punkte dieses Entwurfs sind anzuführen:
- Regelung der Glücksspielautomatenabgabe,
- Aufhebung der Bestimmungen betreffend Zuschlagsabgaben auf Totalisateur- und Buchmacherwetten,
- Klarstellung im Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979, dass keine Lustbarkeitsabgabe auf Ausspielungen im Sinn des Glücksspielgesetzes eingehoben werden darf.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 und 9 B-VG und § 8 F-VG 1948.

§ 13a des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008) in der Fassung der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 ermächtigt die Landesgesetzgeber, Zuschläge zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe zu erheben.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes beschränkt sich bei der Regelung eines Zuschlags zu einer Stammabgabe des Bundes auf die Höhe des Zuschlags in Form eines Prozentsatzes der Stammabgabe. Für die Höhe des Zuschlags zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe wird vom FAG 2008 folgender Rahmen vorgegeben: Der Zuschlag beträgt höchstens 150 % der Stammabgabe und ist vom Landesgesetzgeber sowohl hinsichtlich der Höhe (als auch allfälliger Anteile der Gemeinden) für alle Steuertatbestände eines Landes einheitlich festzulegen. Damit soll verhindert werden, dass Konzessionäre des Bundes und Bewilligungsinhaber der Länder unterschiedlich behandelt werden.

Der Zuschlag wird zusammen mit der Stammabgabe von den Organen der Bundesfinanzverwaltung eingehoben. Diese haben gemäß § 11 Abs. 2 F-VG 1948 das gesamte Bemessungs- und Einhebungsverfahren einschließlich Vorschreibung und Abschreibung nach den für die Stammabgabe geltenden Bestimmungen durchzuführen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Zur Abschätzung des Abgabenertrags, wenn nach Erlassung des Oö. Glücksspielautomatengesetzes die Aufstellung aller bewilligten Automaten in Oberösterreich abgeschlossen ist, wird ausgeführt:

Unter der Annahme, dass im Gesamtdurchschnitt Bruttoeinnahmen von 3.000 Euro pro Glücksspielautomat und Monat zu Grunde gelegt werden, sind für einen Betreiber 36.000 Euro pro Automat und Jahr erzielbar, sodass sich die Abgabenpflicht durch die insgesamt 25 %ige Abgabe in Höhe von 7.500 Euro (10 %ige Stammabgabe des Bundes sowie 15 %ige Zuschlagsabgabe des Landes) errechnet; von diesen 7.500 Euro kommt dem Land Oberösterreich der 60 %ige Anteil von 4.500 Euro zu. Damit beträgt der jährliche Ertrag der Glücksspielautomatenabgabe im Vollbetrieb aller 1.175 Glücksspielautomaten für das Land Oberösterreich insgesamt 5.287.500 Euro.

Zusätzlich ergeben sich entsprechende Einnahmen bereits ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes aus der Zuschlagsabgabe zu den (Bundes-)VLTs. Derzeit befinden sich auf Grund der Lotteriekonzession 200 legale Automaten in Schärding, Steyr, Vöcklabruck und Wels.

Die Erträge aus den Zuschlagsabgaben werden dem Land Oberösterreich von der Finanzverwaltung des Bundes im jeweils darauf folgenden Monat überwiesen.

Zur Abgabe auf Totalisateur- und Buchmacherwetten führen die Erläuterungen zur Änderung des § 13 FAG 2008 aus, dass das aus den Zuschlägen erzielte Aufkommen geradezu vernachlässigbar sei, im Jahr 2008 habe dies für ganz Österreich rund 0,4 Mio. Euro betragen, wovon auf Wien rund 0,3 Mio. Euro entfallen seien.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen mit sich. Von den Abgaben betroffen sind die VLT-Konzessionäre und die zukünftigen landesrechtlichen Bewilligungsinhaberinnen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Gesetzentwurf steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I
Oö. Glücksspielautomatenabgabegesetz

Zu § 1:

Bei Video-Lotterie-Terminals (VLTs) wird die Entscheidung über Gewinn oder Verlust vom Zufallsgenerator eines zentralen Rechners (nicht eigenständig im Automaten selbst) - basierend auf festgelegten und vom Bundesministerium für Finanzen genehmigten Gewinnchancen und Ausschüttungshöhen - getroffen. Die Spielergebnisse werden über Game Controller (Server) an die jeweiligen Terminals gesendet.

Die Ausspielung mit Landesglücksspielautomaten und für elektronische Lotterien über Video-Lotterie-Terminals (VLTs) ist finanzausgleichsrechtlich in Form der Stammabgabe des Bundes mit einer Zuschlagsabgabe des jeweiligen Landes geregelt. Grundlage für diese Abgabenbesteuerung ist der um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderte Jahresbruttospielbetrag. Der Jahresbruttospielbetrag sind die Einsätze abzüglich der ausgezahlten Gewinne eines Kalenderjahres. Die Stammabgabe des Bundes beträgt 10 % des Jahresbruttospielertrags. Die Zuschlagsabgabe der Länder darf 150 % der Bundesabgabe nicht übersteigen und ist durch den Landesgesetzgeber zu regeln.

Durch die Festsetzung des Landeszuschlags mit 150 % erfolgt eine Besteuerung im Gesamtausmaß von 25 %. Die Glücksspielabgabe sowohl von den Glücksspielautomaten und von den VLTs wird vom Bund eingehoben, wobei die Erträgnisse aus der Zuschlagsabgabe dem Land überwiesen werden. Die Besonderheit liegt darin, dass das Land (und damit auch die Gemeinden) sowohl am Ertrag der Glücksspielautomaten als auch der VLTs beteiligt ist.

Im Fall der vorsätzlichen oder fahrlässigen Abgabenhinterziehung richtet sich das Strafausmaß nach den Bestimmungen des Oö. Abgabengesetzes.

Zu § 2:

Für die Verteilung der Zuschlagsabgabe für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten und für elektronische Lotterien über Video-Lotterie-Terminals ist ein Verhältnis von 60 % Land zu 40 % Gemeinden vorgesehen. Die Aufteilung des Abgabenertrags erfolgt nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel führt mit wachsender Gemeindegröße zu höheren Pro-Kopf-Anteilen am Steueraufkommen. Die Begründung liegt darin, dass Gemeinden mit höherer Bevölkerungskonzentration überproportional höhere Kosten (bspw. in Form von Theatern, Straßenbahnen) entstehen. Konkret wird die Einwohnerzahl jeder Gemeinde mit einem Vervielfacher multipliziert.

Zu Artikel II
Änderung des Oö. Spielapparate- und Wettgesetzes

Durch die Aufhebung des § 13 FAG 2008 mit 1.1.2011 fehlt ab diesem Zeitpunkt sowohl eine rechtliche Grundlage für die Einhebung dieser Zuschlagsabgaben durch die Länder als auch für eine Ermächtigung der Gemeinden, diese Zuschläge einzuheben. Die Bestimmungen müssen daher mit 1.1.2011 aufgehoben werden.

Zu Artikel III
Änderung des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 1979

Gemäß § 31a des Glücksspielgesetzes des Bundes dürfen Länder und Gemeinden die Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 des Glücksspielgesetzes und deren Spielteilnehmer sowie Vertriebspartner weder dem Grunde noch der Höhe nach mit Landes- und Gemeindeabgaben belasten, denen keine andere Ursache als eine nach dem Glücksspielgesetz konzessionierte Ausspielung zu Grunde liegt.

Weiters sieht § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, der am 1.1.2011 in Kraft tritt, ein ausdrückliches Verbot für die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe für Ausspielungen vor.

In Oberösterreich ist davon das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 betroffen. Dieses regelt im § 2 Abs. 1 ganz allgemein, dass alle im Gemeindegebiet veranstalteten Lustbarkeiten einer Abgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen. Eine explizite Ausnahme von der Abgabenpflicht ist nicht enthalten.

Auch wenn es möglicherweise ausreichend wäre, die Bestimmungen des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 1979 künftig vor dem Hintergrund der Grundsatzbestimmung des § 31a Glücksspielgesetz und des § 15 FAG 2008 verfassungskonform so zu interpretieren, dass die Tatbestände im Sinn dieser Bestimmung keiner Lustbarkeitsabgabe unterliegen, ist es im Sinn einer Klarstellung dennoch zweckmäßig, dies ausdrücklich im Zusammenhang mit der Erlassung des Oö. Glückspielautomatenabgabegesetzes im Landesrecht zu verankern. Eine entsprechende Klarstellung wurde auch vom Bund gefordert.

Der gemischte Ausschuss (Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten und Finanzausschuss) beantragt,

1. **der Oberösterreichische Landtag möge diesen Ausschussbericht in die Tagesordnung der Landtagssitzung vom 14. Dezember 2010 bis zum 16. Dezember 2010 aufnehmen,**
2. **der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatenabgabegesetz erlassen wird und das Oö. Spielapparate- und Wettgesetz sowie das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 geändert werden, beschließen.**

Linz, am 14. Dezember 2010

Stanek	**Affenzeller**
Obmann	Berichterstatter

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Glücksspielautomatenabgabegesetz erlassen wird und das Oö. Spielapparate- und Wettgesetz sowie das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 geändert werden

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Oö. Glücksspielautomatenabgabegesetz

§ 1
Erhebung eines Zuschlags zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe

Das Land Oberösterreich erhebt für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten und für elektrische Lotterien mit Video-Lotterie-Terminals, an denen die Teilnahme vom Gebiet des Landes Oberösterreich aus erfolgt, einen Landeszuschlag in Höhe von 150 % der Bundesautomaten- und VLT-Abgabe gemäß § 57 Abs. 4 Glücksspielgesetz.

§ 2
Teilung des Ertrags

(1) Der Ertrag aus dem Zuschlag wird zwischen dem Land und den Gemeinden im Verhältnis von 60 % : 40 % geteilt.

(2) Die auf die Gemeinden entfallenden Anteile werden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (§ 9 Abs. 10 und 11 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2010) verteilt.

Artikel II
Änderung des Oö. Spielapparate- und Wettgesetzes

Das Oö. Spielapparate- und Wettgesetz, LGBl. Nr. 106/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 12 entfällt.

2. Im § 13 Abs. 1 Z. 1 entfällt die Wortfolge "und für die Erhebung der Zuschlagsabgaben nach § 12".

Artikel III
Änderung des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 1979

Das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979, LGBl. Nr. 74, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 1 wird am Ende der Z. 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgende Z. 7 angefügt:

"7. Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2010, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 des Glücksspielgesetzes."

Artikel IV
Inkrafttreten

(1) Artikel I dieses Landesgesetzes tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Artikel II und III treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.